



alles klar?

PARAGRAPHEN-INFOS FÜR JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE

Fragen, Anregungen, Kritik?

Ruf´ uns an oder schreibe eine E-Mail:

Tel. 02 51 / 492 - 51 23 // jugendschutz@stadt-muenster.de



Die Jugend soll ihre eigenen
Wege gehen, aber ein paar Wegweiser
können nicht schaden.

Pearl S. Buck

VORWORT

In welchem Alter darf ich in die Disco gehen, und wie lange? Darf ich für einen Freund 'ne CD kopieren, oder mache ich mich dann strafbar? Was sagt das Gesetz zu Cannabis?

Du möchtest mehr über deine Rechte wissen – auf der „sicheren“ Seite sein: Wenn du genauere Informationen haben möchtest, gibt es jede Menge Gesetze und Regeln. Aber die muss man erstmal kennen, finden und verstehen. Für einen ersten Überblick sind in diesem Heft die gängigsten Regelungen zu den Themen, die für junge Leute wichtig sein können, zusammengestellt.

Falls du darüber hinaus Fragen haben solltest, kannst du dich gerne an die Mitarbeiterinnen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (s. Kasten) oder an unsere Jugendeinrichtungen wenden. Im Anhang findest du auch noch nützliche Adressen von Beratungsstellen in Münster.

Wir können mit dieser Broschüre natürlich nur allgemeine Infos geben und nicht individuell beraten und außerdem kann sich seit Redaktionsschluss auch mal was ändern. Deshalb ruf' an, schreib' uns eine Mail (s. Kasten) oder frag' die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Jugendeinrichtungen, wenn du unsicher bist. Am Heftende stehen außerdem die Beratungsstellen, die dir in Münster weiterhelfen. Viel Spaß beim Lesen!



*Anna Pohl – Leiterin des Amtes für
Kinder, Jugendliche und Familien*

Mit Fragen oder Rückmeldungen bist Du bei uns richtig:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz — Tel. 02 51/492-51 23

Du kannst auch eine E-Mail schicken an: Jugendschutz@stadt-muenster.de



| | | |
|----|--|----|
| 01 | ALKOHOL | 4 |
| 02 | ARBEITEN | 4 |
| 03 | BANKGESCHÄFTE | 5 |
| 04 | BRIEFGEHEIMNIS | 7 |
| 05 | DISCOBESUCH | 7 |
| 06 | DROGEN | 9 |
| 07 | ERZIEHUNGSREGISTER UND FÜHRUNGSZEUGNIS | 11 |
| 08 | FILME UND COMPUTERSPIELE | 13 |
| 09 | GEWALT AUF DEM HANDY | 16 |
| 10 | GRAFFITI | 19 |
| 11 | HAUSDURCHSUCHUNG | 19 |
| 12 | INDIZIERT – NUR FÜR ERWACHSENE | 20 |
| 13 | INTERNET | 21 |
| 14 | JUGENDGERICHTSHILFE | 23 |
| 15 | MOBBING UND STALKING | 24 |
| 16 | MUSIK | 27 |
| 17 | NOTWEHR | 28 |
| 18 | POLIZEIKONTAKT | 29 |
| 19 | POLIZEIKONTROLLE | 30 |
| 20 | RAUCHEN | 31 |
| 21 | SCHULE | 33 |
| 22 | SCHWARZFAHREN | 36 |
| 23 | SEXUALITÄT | 36 |
| 24 | SORGERECHTSMISSBRAUCH | 40 |
| 25 | STRASSENVERKEHR | 41 |
| 26 | TASCHENGELD | 48 |
| 27 | TATTOOS UND PIERCING | 50 |
| 28 | UNTERHALT | 50 |
| 29 | WAFFEN | 53 |
| 30 | NOCH FRAGEN? | 55 |
| 31 | LINKS UND LITERATUR | 61 |
| 32 | GESETZE UND ABKÜRZUNGEN | 63 |
| 33 | IMPRESSUM | 64 |

01 __ ALKOHOL

Ob am Kiosk, in der Tankstelle oder in der Kneipe – in der Öffentlichkeit dürfen Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol bekommen und auch nicht trinken. Die Ausnahme: Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren können Bier, Wein und Sekt kaufen und konsumieren, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern sind und diese das erlauben.

Branntwein und Mixgetränke mit Branntwein, wie Wodka und Alcopops, darf man erst ab 18 Jahren bekommen und trinken. Auch Lebensmittel mit Branntwein, wie die Weinbrand-Praline, sind für Minderjährige tabu, sogar wenn ihr Alkoholgehalt niedriger ist, als der von Bier oder Wein.

(§ 9 JuSchG)

02 __ ARBEITEN

Die Beschäftigung von jungen Menschen unter 18 Jahren regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Es schützt alle Jugendlichen, die in einer Berufsausbildung sind, eine regelmäßige Beschäftigung ausüben oder auch nur in den Ferien jobben.

13- und 14-Jährige sowie vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur leichte Arbeiten ausüben wie Zeitungen austragen, Gartenarbeit oder Botengänge für private Haushalte, Nachhilfe oder die Betreuung von Kindern, die im privaten Haushalt leben. Eine genaue Übersicht steht in der Verordnung über den Kinderarbeitschutz.

Jugendliche über 15 Jahren können während der Schulferien einen Job annehmen, aber nicht mehr als 4 Wochen in einem Kalenderjahr.

Kinder unter 13 Jahren dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen können genehmigt werden für die Mitwirkung bei Theater- oder Musikaufführungen, Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Veranstaltungen. Zuständig sind die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

Bei einer Beschäftigung von 4,5 bis 6 Stunden besteht ein Anspruch auf 30 Minuten Pause, bei mehr als 6 Stunden täglicher Arbeit sind es 60 Minuten. Die erste Pause muss spätestens nach 4,5 Stunden beginnen und mindestens 15 Minuten dauern. Außerdem darf sie nicht am Ende der Arbeitszeit liegen. Darüber hinaus dürfen Jugendliche nur von 6 bis 20 Uhr arbeiten. Ausnahmen für Über-16-Jährige gelten z. B. für das Gaststättengewerbe (bis 22 Uhr). Weitere Ausnahmen stehen im Jugendarbeitsschutzgesetz.

03 __ BANKGESCHÄFTE

Sparkonto

Möchten Minderjährige, also Jugendliche unter 18 Jahren, ein Sparkonto eröffnen, brauchen sie dazu die Einwilligung beider Elternteile oder der gesetzlichen Vertreter. Auch Ein- und Auszahlungen müssen grundsätzlich die Eltern genehmigen. Diese können aber beispielsweise mit der Bank vereinbaren, dass Ein- und Auszahlungen in einem bestimmten Rahmen auch ohne ihre Erlaubnis möglich sind.

Girokonto

Schon in der Schulzeit und erst recht in der Ausbildung wollen manche Jugendliche gern ein eigenes Girokonto haben, um sich zum Beispiel ihren Lohn darauf überweisen zu lassen. Sind sie noch minderjährig, brauchen sie auch dazu die Einwilligung der Eltern. Das gilt auch für Ein- und Auszahlungen, Überweisungen und Homebanking.

Auch hier können die Eltern mit der Bank einen Rahmen vereinbaren, in dem ihr Kind selbständig das Konto nutzen kann. Sie können auch einer Bankkarte für ihr Kind zustimmen. Damit kann der oder die Jugendliche jederzeit am Bankautomaten ohne jede weitere Kontrolle Geld abheben.

Die Bankkarte ist nicht identisch mit der EC-Karte. Nur mit der EC-Karte kann man beispielsweise in vielen Geschäften bargeldlos bezahlen. Eine EC-Karte kann man nur mit Zustimmung der Eltern bekommen.

Nur wer als Minderjähriger bereits arbeitet, kann das Girokonto auch ohne Einwilligung der Eltern eröffnen und selbst Geld einzahlen oder sich auszahlen lassen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Eltern mit ihrem Einverständnis zum Arbeitsvertrag auch dem Girokonto zustimmen. Für Überweisungen oder eine Überziehung des Kontos brauchen aber auch arbeitende Minderjährige immer noch das Einverständnis der Eltern.

Wollen die Eltern ihrem Kind die Verantwortung für seine Geldangelegenheiten komplett selbst überlassen, können Sie gegenüber der Bank eine generelle Einwilligung erteilen. Wie das genau geht, kann man bei der jeweiligen Bank erfahren.

04 _ BRIEFGEHEIMNIS

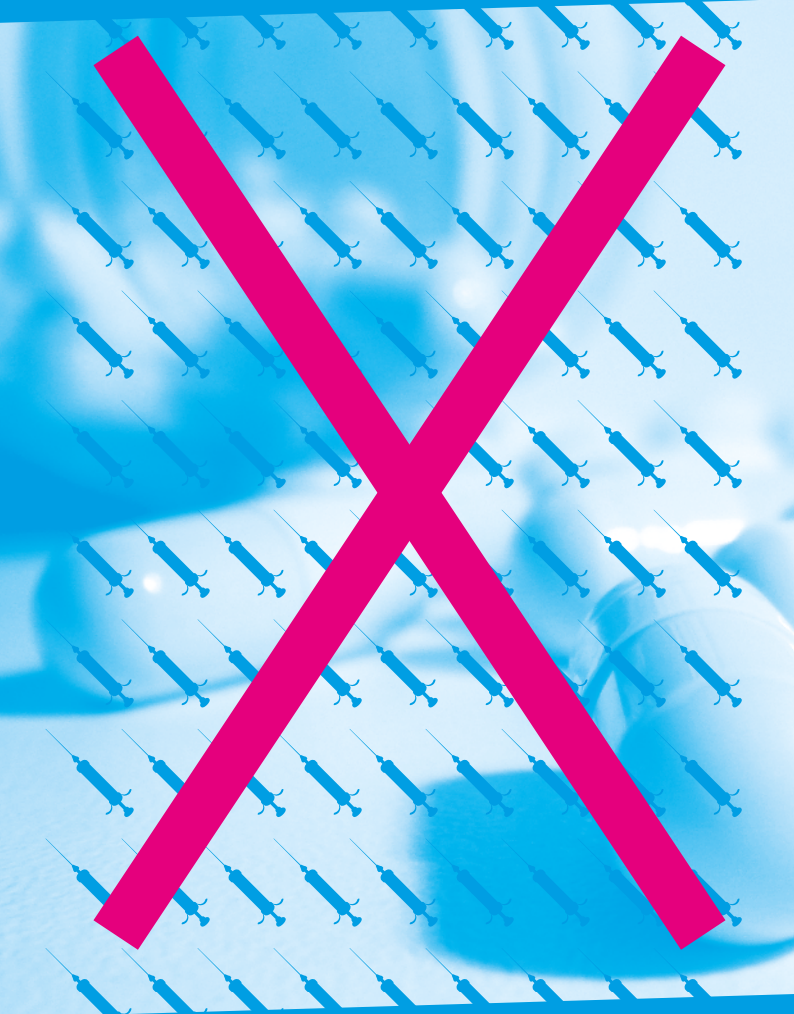
Das Briefgeheimnis besagt, dass ein Brief, der an mich adressiert ist, auch nur von mir geöffnet und gelesen werden darf. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Eltern dürfen die Post ihrer Kinder nur öffnen, wenn sie glauben, dass sie dadurch Gefahren abwenden können. Also wenn sie z. B. befürchten, da könnte ein Dealer ihrem Kind einen Treffpunkt mitteilen. Entsprechendes gilt übrigens auch für E-Mails und SMS.

05 _ DISCOBESUCH

Wer unter 16 ist, darf nur in die Disco, wenn die Eltern dabei sind. Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche bis Mitternacht allein in die Disco. Wollen sie länger bleiben, müssen auch hier die Eltern mitkommen. Wer 18 oder älter ist, kann so lange bleiben, wie er will.

Ausnahmen gibt es bei Veranstaltungen mit kulturellem oder künstlerischem Hintergrund wie eine Ballett-Aufführung, bei Veranstaltungen der „Brauchtumpflege“, z. B. der Trachtentanzabend, und bei einer Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe, z. B. die Disco im Jugendzentrum. Hier dürfen Unter-14-Jährige allein bis 22 Uhr und Unter-16-Jährige bis 24 Uhr bleiben.

Außerdem ist es möglich, dass die Eltern die Erziehungsaufgabe schriftlich auf jemand anderes übertragen, der bereits 18 Jahre alt ist. Hierbei ist es egal, ob der Jugendliche von seiner Tante oder der bereits 18-jährigen Freundin begleitet wird.



In diesem Schriftstück müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name des Jugendlichen
- Name des Elternteils mit Telefonnummer, unter der er während der Veranstaltung zu erreichen ist
- Name des Erwachsenen, der die Erziehungsaufgabe übernimmt
- Genaue Bezeichnung, Ort und Datum der Veranstaltung, für die die Übertragung gilt
- Unterschrift des Elternteils und des begleitenden Erwachsenen

Diesen Zettel muss der Jugendliche während der gesamten Zeit bei sich führen. Und der mit der Erziehungsaufgabe betreute Erwachsene muss sich vor Ort ausweisen können.

(§§ 4, 5 JuSchG)

06 _ DROGEN

Besitz

Wer illegale* Drogen besitzt, macht sich strafbar und muss mit polizeilichen Ermittlungen rechnen. Ob eine Strafe verhängt wird, hängt nicht von der Art der Droge ab (hart oder weich*), sondern von der Menge und der Einschätzung der Staatsanwaltschaft.

Der Besitz einer „geringen Menge zum Eigenbedarf“ kann unbefraft bleiben. Wie viel eine „geringe Menge“ ist, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Wer innerhalb der Grenzen bleibt, kann straffrei ausgehen, wenn der Staatsanwalt das Ver-

fahren einstellt. Allerdings sollte man sich auf diese Angaben nicht verlassen, da sich das jederzeit ändern kann. Außerdem entscheidet der Staatsanwalt jeweils im Einzelfall, ob es zum Verfahren kommt oder nicht.

Auch wenn jemand zum ersten Mal und nicht in der Öffentlichkeit Drogen genommen hat, kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen. Er muss es allerdings in beiden Fällen nicht.

(§ 29 Abs. I, II, IV BtmG)

** Illegal sind Betäubungsmittel, die als besonders gesundheitsgefährdend gelten und bei denen von einem hohen Suchtpotenzial ausgegangen wird. Dies sind z. B. Heroin, Kokain, LSD, Opium, MDMA, Cannabis und Extasy. Legale Betäubungsmittel können z.B. Tabletten sein aber auch pflanzliche Drogen wie Pilze, Engelstropfete, Muskatnuss oder Tollkirsche.*

** Unter harten Drogen versteht man fast alle illegalen Drogen, die als besonders gefährlich eingestuft werden. Mit weichen Drogen sind nur Cannabisprodukte wie Haschisch, Gras oder Haschischöl gemeint, da diese zwar auch als gesundheitsgefährdend gelten, aber im Vergleich zu Heroin und Kokain als deutlich weniger gefährlich eingestuft werden.*

Konsum

Der Konsum von Drogen ist per Gesetz nicht verboten, wohl aber der Besitz. Aber man kann eben nichts konsumieren, was man nicht auch besitzt. Um sich strafbar zu machen, kann unter Umständen der Moment ausreichen, in dem man den Joint in die Hand nimmt.

Handel

Strafbar macht sich außerdem, wer Drogen anbaut, herstellt, mit ihnen handelt, sie aus anderen Ländern nach Deutschland bringt oder sie aus Deutschland in andere Länder ausführt. Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen (bis zu 5 Jahren). Das gilt auch, wenn man selbst Drogen kauft oder sie verschenkt.

(§ 29 BtmG Abs. I)

07 _ ERZIEHUNGSREGISTER UND FÜHRUNGSZEUGNIS

Wenn ein junger Mensch sich nicht nach dem Gesetz verhält, gibt es zwei Möglichkeiten, die Folgen dieser Fehlritte zu dokumentieren, zum Teil über einen sehr langen Zeitraum hinweg.

Erziehungsregister

Eine Verhandlung vor einem Jugendgericht kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: Freispruch, Einstellung des Verfahrens, Verurteilung. Häufig ist die Entscheidung des Gerichts mit Weisungen, Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest verbunden. All das wird in das Erziehungsregister eingetragen, selbst wenn es einen Freispruch gab. Das Register wird von einer bundesweiten Behörde, dem Bundeszentralregister, geführt.

Was im Erziehungsregister steht, dürfen nur Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden und Jugendämter lesen. Jugendliche dürfen Eintragungen im Erziehungsregister verschweigen, wenn sie – z. B. vom Arbeitgeber – danach gefragt werden. Ausnahmen vom Verschweigerecht gelten gegenüber Gerichten und Behörden. Mit einem Eintrag in dieses Register gilt man nicht

als vorbestraft, er taucht auch nicht im polizeilichen Führungszeugnis auf (s. u.), (§ 64 BZRG)

Wird der Betroffene 24 Jahre alt, werden die Eintragungen im Erziehungsregister automatisch gelöscht. Aber nur, wenn er bis dahin nicht noch zu einer Jugendstrafe, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung und Sicherung verurteilt wurde. Das sind Strafen, die zwar nicht im Erziehungsregister, aber im Führungszeugnis vermerkt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Wer nach einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, gilt als vorbestraft. Rechtskräftig wird ein Urteil, wenn man für eine Tat von einem Gericht in letzter Instanz verurteilt wurde oder man keine Rechtsmittel (z. B. Revision) eingelegt hat und somit das Urteil nach Ablauf der vorgesehenen Frist automatisch rechtskräftig wird. Dann hat man keine Möglichkeit mehr, sich gegen die Verurteilung zu wehren und wird bestraft.

Die Straftat wird in das Bundeszentralregister eingetragen und erscheint auf dem Führungszeugnis. Einträge in das Führungszeugnis werden nach einer Frist von 3, 5 oder 10 Jahren wieder gelöscht, die Länge der Frist hängt von der Höhe des Urteils ab. Kommt vor der Löschung eines Urteileintrags ein neues Urteil hinzu, können alle Einträge erhalten bleiben, bis auch für das letzte Urteil der Löschezitpunkt erreicht ist.

Ein Führungszeugnis wird zum Beispiel für die Führerscheinprüfung verlangt oder für eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz. Es kann ab 14 Jahren beim Amt für Bürgerangelegenheiten

beantragt werden.

Bei einem Vorstellungsgespräch muss man nicht von selbst daraufhin hinweisen, wenn im Führungszeugnis eine Straftat eingetragen ist. Wird man aber danach gefragt, darf man es nicht verheimlichen.

08 _ FILME UND COMPUTERSPIELE

Im Kino

Nicht jeder darf jeden Kinofilm sehen, entscheidend ist das Alter und zu welcher Uhrzeit der Film gezeigt wird. Es gibt Filme ohne Altersbeschränkung, da darf jeder rein. Wer noch keine 6 Jahre alt ist, muss mit einem Elternteil in den Kinosaal kommen. Andere Filme sind erst ab 6, ab 12, ab 16 oder ab 18 Jahren freigegeben. Wer jünger ist, darf sich diese Filme nicht ansehen. Ausnahme: Kinder von 6 bis 11 Jahren dürfen auch in einen Film, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist, wenn sie ein Elternteil dorthin begleitet.

Wollen Kinder nach 20 Uhr allein ins Kino, müssen sie mindestens 14 Jahre alt sein. Nach 22 Uhr darf nur allein ins Kino, wer mindestens 16 ist. Nach Mitternacht dürfen nur noch Volljährige (18 und älter) allein ins Kino. Sind die Eltern im Kinosaal dabei, ist egal, zu welcher Zeit der Film gezeigt wird. (§ 11,14, JuSchG)

Können oder wollen die Eltern nicht mit ins Kino, können sie ihre „Erziehungsaufgabe“ auch schriftlich auf jemand anderen übertragen, der bereits mindestens 18 Jahre alt ist. Hierbei ist egal, ob der Jugendliche von seiner Tante oder der bereits 18-jährigen Freundin begleitet wird.



In diesem Schriftstück müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name des Jugendlichen
- Name des Elternteils mit Telefonnummer, unter der er während der Veranstaltung zu erreichen ist
- Name des Erwachsenen, der die Erziehungsaufgabe übernimmt
- Genaue Bezeichnung, Ort und Datum der Veranstaltung, für die die Übertragung gilt
- Unterschrift des Elternteils und des begleitenden Erwachsenen

Diesen Zettel muss der Jugendliche während der gesamten Zeit im Kino bei sich führen. Und der mit der Erziehungsaufgabe betraute Erwachsene muss sich vor Ort ausweisen können.

Im Fernsehen

Im Fernsehen soll die Sendezeit Kinder und Jugendliche schützen. Filme ab 16 Jahren dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr gesendet werden. Filme, die überhaupt keine Jugendfreigabe haben, erst zwischen 23 und 6 Uhr. (§ 4, 5, 7 – 9 JMStV)

Computerspiele

Für Computerspiele gibt es, genau wie für Kinofilme, Altersbeschränkungen (6, 12, 16 oder 18 Jahre). Nur wer so alt ist wie angegeben, darf so ein Spiel kaufen, leihen und spielen. Die Spiele sind auf der Hülle gut sichtbar mit der Altersfreigabe gekennzeichnet. (§ 12 – 14 JuSchG)

09 __ GEWALT AUF DEM HANDY

Handys sind mittlerweile fester Bestandteil unserer Kommunikationskultur. Allerdings geht die Technologie weit über das Telefonieren oder SMS-Verschicken hinaus. Fotos, Filme, Internet oder die Übertragung von Daten, mit den Handys ist vieles alltäglich geworden. Die vielfältigen Möglichkeiten bieten Chancen für Jugendliche, aber auch einige Gefahren.

Für einen Straftatbestand kann es schon ausreichen, brutale Gewaltfilme, Pornos, Happy-Slapping* oder Snuff-Videos* auf dem Handy zu haben, besonders wenn sie verbreitet werden, z. B. durch Versenden oder Kopieren. Generell ist es strafbar, Gewalt verherrlichende und pornografische Filme Minderjährigen, also unter 18-Jährigen, anzubieten oder ihnen zugänglich zu machen. Das heißt, wenn ein 17-Jähriger seiner 16-jährigen Freundin einen entsprechenden Film zeigt oder schickt, ist das eine kriminelle Handlung. Wer solche illegalen Inhalte im Internet anbietet, die Minderjährige runterladen können, macht sich ebenso strafbar. Nicht weniger kriminell ist das Zusehen oder Wegsehen. Wer jemanden beim Happy-Slapping oder bei anderen verbotenen Aufnahmen beobachtet und diese Straftat nicht meldet, begeht damit selbst eine – und zwar wegen unterlassener Hilfeleistung!

Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig. Somit können sie für ihre Straftaten vor dem Gericht verantwortlich gemacht werden. Wer jemanden ungefragt oder gegen seinen Willen mit seinem Handy filmt, kann sich strafbar machen. Und zwar wenn dabei die Intimsphäre der gefilmten Person verletzt wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand heimlich andere Leute auf der Schultoilette oder in der Umkleidekabine aufnimmt. Mit Intimsphä-

re sind die Familie, die Gesundheit, die Sexualität sowie die innere Gedanken- und Gefühlswelt gemeint.

Ob im Klassenzimmer, auf dem Pausenhof oder sonst wo, wenn Jugendliche andere schlagen, demütigen oder auf andere Weise verletzen und dabei filmen, begehen sie damit meist mehrere Straftaten: z. B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, räuberische Erpressung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch von Kindern. Gefilmt oder nicht, diese kriminellen Handlungen können mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, Geldstrafen oder anderen Sanktionen bestraft werden. (§ 131 StGB)

- * Happy-Slapping – Englisch für »fröhliches Schlagen«. Spontaner brutaler Angriff auf eine (unbekannte) Person, der meist von einem Dritten mit dem Handy gefilmt und verbreitet wird.
- * Snuff-Videos – Englisch »to snuff out« heißt »jemanden umbringen«. Filme, in denen Hinrichtungen zu sehen sind, die der Unterhaltung dienen; sie werden über Internet und Handys getauscht.

Text auszugsweise entnommen aus:

Arbeitsblätter MOBILE KOMMUNIKATION

„Gewalt auf dem Handy“

Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V./o2,
Wiesbaden, Oktober 2007

www.jugend-und-bildung.de/arbeitsblatt_kommunikation



10 __ GRAFFITI

Wer Graffiti auf die Wände anderer Leute sprüht, begeht eine Straftat, nämlich eine Sachbeschädigung: Die Sache ist die Wand, den Schaden richtet die Farbe an. Voraussetzung für eine Sachbeschädigung ist, dass sich die Farbe nur schwer wieder entfernen lässt (z. B. mit ätzenden Chemikalien). Kreidebilder, die sich leicht mit Wasser wieder abwaschen lassen, sind keine Sachbeschädigung.

Wer illegal sprüht, muss mit hohen Schadensersatzansprüchen rechnen, vor allem bei Graffiti auf Eisenbahn-Waggons. Darüber hinaus drohen Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. (§ 303 StGB)

11 __ HAUSDURCHSUCHUNG

Um eine Hausdurchsuchung durchzuführen, braucht die Polizei für gewöhnlich einen Durchsuchungsbefehl vom Richter. Aber bei „Gefahr in Verzug“ kann die Staatsanwaltschaft jederzeit ohne richterlichen Beschluss die Durchsuchung anordnen. Man ist nicht verpflichtet, die Durchsuchung zu unterstützen und mitzuhelfen. Außerdem hat man dabei das Recht, eine Aussage zu verweigern, und kann einen Anwalt anrufen. Es ist sinnvoll, einen Zeugen hinzuzuholen, wenn man später für eventuelle Beschädigungen Schadensersatz verlangen möchte.

Hält die Polizei einen Gegenstand für ein Beweismittel, darf sie ihn beschlagnahmen. Man hat ein Recht auf ein Protokoll, das genau auflistet, was mitgenommen wird. Unterlagen von Anwälten dürfen nicht beschlagnahmt werden.

12 __ INDIZIERT – NUR FÜR ERWACHSENE

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) prüft, ob in einem Buch, einem Film oder einer Zeitschrift etwas zu sehen oder zu lesen ist, was für Kinder und Jugendliche nicht geeignet ist. Wenn das so ist, wird z. B. der Film „indiziert“. Das heißt, diesen Film dürfen nur Erwachsene kaufen, leihen und sehen. Es darf keine Werbung dafür gemacht werden.

Auch Internetseiten und Computerspiele können indiziert sein und dürfen dann Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden, das heißt: Kinder und Jugendliche dürfen sie nicht kaufen oder nutzen können. Videotheken müssen durch Zugangsbeschränkungen gewährleisten, dass kein Minderjähriger Zugang zu Videos erhält, die er noch nicht sehen darf. Im Internet schützt Kinder und Jugendliche nur spezielle Filtersoftware vor jugendgefährdenden Seiten oder Codierungen, die z. B. vor dem Besuch einer Seite frei geschaltet werden müssen.

(§ 4,5,7 JMStV, § 18 JuSchG)



13 __ INTERNET

Eigene Homepage

Wer selbst eine Homepage einrichten möchte, muss einiges beachten, um sich nicht strafbar zu machen. Man darf beispielsweise keine verfassungswidrigen Texte oder Symbole zeigen wie einen Aufruf zum Heiligen Krieg oder ein Hakenkreuz. Die Unterstützung verfassungswidriger Organisationen ist ebenso verboten wie Volksverhetzung. Man darf also z. B. keine Minderheiten oder Gruppen beleidigen. Strafbar ist es außerdem, zu einer Straftat aufzurufen oder dazu Anleitungen anzubieten, z. B. wie man eine Bombe baut und damit einen Anschlag verübt.

Gewalt-, tier- und kinderpornografische Darstellungen und Gewaltdarstellungen haben im Internet nichts zu suchen. Wer sie zeigt, macht sich strafbar und auch der, der sie herunterlädt und dauerhaft auf eigenen Datenträgern abspeichert. Wer beispielsweise kinderpornografische Inhalte herunterlädt und dauerhaft speichert, muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe rechnen

Dies gilt auch, wenn man E-Mails mit verbotenen Inhalten auf seinem PC belässt und nicht sofort löscht. (§184 b. Abs. 3 StGB). Bei gewaltfreier Pornographie gelten die Maßgaben des Jugendschutzgesetzes. Wer pornographische Bilder oder Filme Minderjährigen zur Verfügung stellt, kann sich strafbar machen.

Vertragsabschluss

Sehr beliebt ist mittlerweile der Handel über Internet-Auktionshäuser wie z. B. eBay. Man kann selbst etwas zum Verkauf anbieten oder ein Kaufgebot abgeben für etwas, das andere im Internet an

bieten. Angebote und Gebote sind rechtlich genauso verbindlich wie in einem Geschäft. Das heißt: Man kann nicht einfach ein Angebot wieder zurücknehmen. Ein Vertragsabschluss im Internet ist genauso verpflichtend wie im „normalen“ Leben.

Man hat allerdings auch ein Widerrufsrecht als Käufer. Dabei ist es ein großer Unterschied, ob man etwas von einer privaten Person oder von einem Händler erwirbt. Wer von einer privaten Person etwas ersteigert hat, kann dies nur zurückgeben und sein Geld zurückverlangen, wenn der ersteigerte Gegenstand einen Mangel hat, der vor Vertragsabschluss verheimlicht worden ist. Als Käufer hat man kein Recht darauf die Ware zurückzugeben, nur weil man es nun bei einem anderen Anbieter billiger gesehen hat.

Kauft man etwas bei einem professionellen Händler, hat man ein uneingeschränktes Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen. Nachzulesen sind die genauen Rechte und Pflichten, die mit einem solchen Vertragsabschluss verbunden sind, immer in den AGB's (Allgemeine Geschäftsbedingungen). Diese müssen immer ausgewiesen sein! (§ 355 BGB), (§ 312b – 312e BGB)

14 _ JUGENDGERICHTSHILFE

Wenn man als Jugendliche oder Jugendlicher eine Straftat begangen hat, wird man während des Ermittlungs- und Strafverfahrens von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe betreut.

Der Jugendgerichtshelfer hat verschiedene Aufgaben: Er vermittelt zwischen Jugendlichen und Gericht, gibt dem Gericht eine Einschätzung über die Persönlichkeit des Jugendlichen, dessen bisherigen Entwicklungsverlauf und über seine Lebensumstände (ob er z. B. jeden Tag zur Arbeit geht oder nur zu Hause rumhängt). Er muss sowohl dem Beschuldigten als auch der Justiz helfen.

Im Jugendstrafrecht ist die Erziehung des Jugendlichen sehr wichtig. Deshalb versucht die Jugendgerichtshilfe, dem Gericht in erster Linie ambulante Maßnahmen anstatt stationäre Maßnahmen vorzuschlagen. Ambulante Maßnahmen sind z. B. Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Geldauflagen, Arbeitsleistungen in gemeinnützigen Einrichtungen, Teilnahme an einem Verkehrsseminar oder sozialpädagogische Einzelbetreuung. Stationäre Maßnahmen sind z. B. Jugendarrest oder Therapie.

Sollte es zu einer Freiheitsstrafe kommen, bleibt die Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen in Verbindung und unterstützt ihn anschließend dabei ein normales Leben zu führen.

Eine Möglichkeit, das Verfahren frühzeitig einzustellen, ist der Täter-Opfer-Ausgleich. Hierbei nimmt der Täter unter pädagogischer Begleitung Kontakt zum Opfer auf, um sich beim Geschädigten zu entschuldigen. Diese pädagogische Maßnahme kann zur Einstellung des Strafverfahrens führen (Diversion).

(§ 38 JGG)

15 __ MOBING UND STALKING

Mobbing

Mobbing nennt man die meist psychische Misshandlung eines Menschen, systematisch und über einen längeren Zeitraum hinweg. Häufig drohen dem Mobbing-Opfer Beleidigungen und Schikanierungen bis hin zur Ausgrenzung aus der Gemeinschaft (z. B. der Klasse). Zu Mobbing zählt aber auch das Zerstören und Wegnehmen von Eigentum (z. B. von Schulmaterialien) und körperliche Übergriffe wie Schubsen, Bein stellen, festhalten, ...

Aus unterschiedlichen Gründen fangen Kinder und Jugendliche (aber auch Erwachsene) an, jemanden zu mobben. Oft wird Frust, der woanders (z. B. Zuhause) erfahren wird, an einem vermeintlich schwächeren oder als irgendwie anders empfundenen Kind oder Jugendlichen stellvertretend ausgelebt.

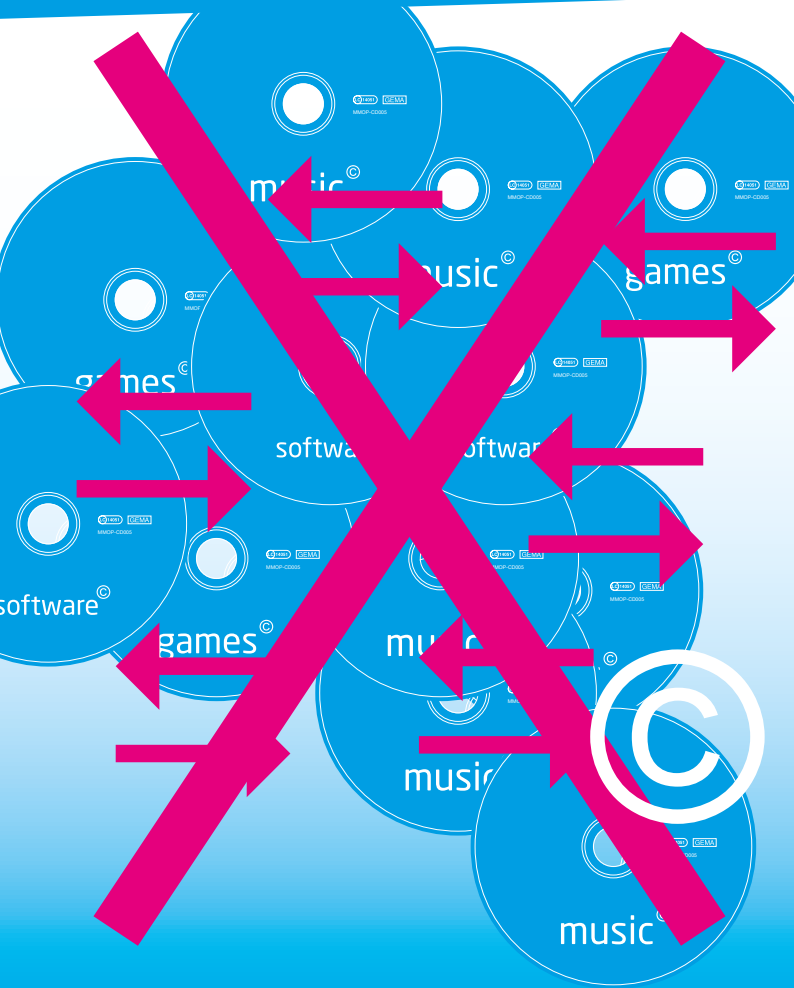
Wer unter Mobbing leidet, hat ein Recht auf Hilfe durch seine Lehrkräfte oder Vorgesetzten. Wenn ein Schüler beispielsweise durch

die Schikane der Mitschüler oder eines Lehrers erkrankt und die Schule nichts gegen das schädigende Verhalten unternommen hat, kann der Schüler auf Schadensersatz und Schmerzensgeld klagen. Dabei muss auch der Arbeitgeber des Mobbing-Täters unter Umständen für die Schäden durch das Mobbing haften. Dies gilt auch, wenn der Täter ein Lehrer oder der direkte Vorgesetzte ist.

(Art. 1,2,3 GG, § 823 BGB, § 186 StGB, § 185 StGB, § 3 ArbSchG, die Gesetze greifen jeweils in Teilbereichen – es gibt in Deutschland kein Mobbing-Gesetz, aber zahlreiche Urteile zu diesem Thema.)

Stalking

Stalking ist dem Mobbing sehr ähnlich, der Täter quält sein Opfer allerdings in der Regel, weil es seine Liebe nicht oder nicht mehr erwidert. Zum Stalking zählt man Verfolgung, Auflauern, gehäuftes Anrufen oder SMS-Schicken usw. Auch Stalking ist strafbar. Außerdem terrorisieren die Täter ihre Opfer oft so stark, dass die Handlungen Straftatbestände wie Nötigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung erfüllen.



16 _ MUSIK

Anbieten, downloaden, tauschen

Wer selbst Musik macht, darf diese im Internet zum Download (Herunterladen) anbieten. Jede andere Art des kostenlosen Musiktauschs ist verboten, weil Musik urheberrechtlich geschützt ist. Das heißt: Ohne Einwilligung ihres Urhebers (z. B. des Komponisten, der Band) darf sie nicht verbreitet werden.

Verboten ist es außerdem, anderen das Anhören von urheberrechtlich geschützten Musiktiteln zu ermöglichen, indem man diese ins Internet stellt. Auch ein Link auf der eigenen Homepage zu verbotenen Musikfiles ist nicht erlaubt.

(§ 106 Abs. 1, § 17 UrhG, § 52 StGB)

Wer illegal Musik runterlädt, muss mit hohen Geldstrafen rechnen. Bei Minderjährigen haften die Eltern.

Kopieren

Kopiert man CDs ohne Zustimmung des Rechtsinhabers, macht man sich strafbar. Einzige Ausnahme: Wer eine CD kauft, darf sie für den privaten Gebrauch auch kopieren, z. B. um sie auch im Auto hören zu können.

Auf keinen Fall darf man kopierte CDs verkaufen, tauschen, verschenken oder sie öffentlich abspielen, z. B. bei einer Party im Jugendheim.

(§ 106, 108 Abs. 1 Nr. 4 und 5 UrhG, § 53 Abs. 1 UrhG, § 53 Abs. 6 UrhG)

Filme, Software, Spiele

Das für die Musik Beschriebene gilt auch für Filme, DVDs, Videos, Texte, PC- und Videospiele, Software, Bilder oder Ähnliches. Auch hier darf nur selbst erstelltes oder nicht urheberrechtlich geschütztes Material getauscht, kopiert oder verschenkt werden.

17 _ NOTWEHR

Grundsätzlich ist körperliche Gewalt verboten. Doch wer in Gefahr ist, muss sich auch wehren dürfen. Das fällt unter Notwehr. Notwehr ist nicht rechtswidrig.

Das heißt: Werde ich angegriffen, darf ich mich verteidigen, solange dieser Angriff läuft, aber nicht mehr danach. Ich darf also nicht nach erfolgreicher Verteidigung dem bereits flüchtenden Angreifer einen Stein an den Kopf werfen, weil ich mich rächen will oder wütend bin. Ich darf mich auch verteidigen, wenn der Angriff nicht lebensbedrohlich ist.

Auch wenn jemand anderes angegriffen wird, darf ich ihm helfen, wenn nicht anders möglich auch mit Gewalt.

(§ 32 StGB)

Verhältnismäßigkeit

Auch wenn eine Tat aus Notwehr grundsätzlich nicht rechtswidrig ist, ist aus Notwehr nicht alles erlaubt: Die Verteidigung muss verhältnismäßig sein, also angemessen. Der Einsatz von Waffen ist z. B. nur dann verhältnismäßig, wenn man sonst überhaupt keine Chance hätte, weil vielleicht die Angreifer in der Überzahl sind.

Wer den Angreifer zu Boden zwingt und dann noch weiter tritt, handelt keinesfalls verhältnismäßig. Das ist eine Körperverletzung und die ist strafbar.

Ausnahmen gelten hier nur, wenn man aus Schrecken oder Furcht (z. B. panische Angst) die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschreitet. Wer verwirrt ist und deswegen unverhältnismäßig reagiert, bleibt auch straffrei. (§ 33 StGB)

Auch wenn nicht der Körper, sondern der Besitz geschädigt wird, gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Ich darf also nicht den Nachbarn verprügeln, nur weil sein Hund gerade in meinen Vorgarten macht.

18 _ POLIZEIKONTAKT

Wenn man einem Polizisten mit Gewalt droht, ihn körperlich angreift oder ihn daran hindert, jemanden festzunehmen, wird man wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bestraft. Allerdings gibt es Ausnahmen, wenn eine Festnahme z. B. nicht rechtmäßig ist und man sich dann durch Androhung von Gewalt zur Wehr setzt. Das gilt übrigens auch bei Zollbeamten und Gerichtsvollziehern. (§ 113 StGB)

Aussageverweigerungsrecht

Wenn man einer Straftat beschuldigt wird, kann man die Aussage verweigern. Das darf auch bei einem späteren Gerichtsprozess nicht negativ gewertet werden.

Wird man einer schweren Straftat wie Raubüberfall beschul-

digt, sollte man erst mit einem Rechtsanwalt sprechen, bevor man eine Aussage macht.

Wenn man als Beschuldigter schriftlich aufgefordert wird (Vorladung), zur Polizei oder zum Gericht zu kommen und eine Aussage zu machen, sollte man auf jeden Fall hingehen. Man muss dort keine Aussage machen, sollte aber seinen Namen und Adresse angeben.

Bevor man befragt wird, muss man über seine Rechte informiert werden. Jeder hat das Recht:

- keine Angaben zur Sache zu machen,
- einen Rechtsanwalt oder -anwältin
- oder eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen.

Wird man als Zeuge geladen, darf man eine Aussage nur verweigern, wenn man:

- mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist,
- zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger (z. B. Arzt, Journalist) oder deren Berufshelfer (z. B. Krankenschwester, Büro-personal) gehört, in dieser Eigenschaft Tatsachen vom Beschuldigten erfahren hat und von seiner Schweigepflicht nicht entbunden worden ist,
- sich selbst durch die Aussage belasten würde.

19 __ POLIZEIKONTROLLE

Die Polizei hat das Recht, auch ohne konkreten Verdacht Kontrollen durchzuführen. Vorwiegend in der Nähe von Grenzen kontrol-

liert sie oft in Bussen und Bahnen und durchsucht auch Autos. Wer 16 oder älter ist, muss in diesem Fall seine gültigen Ausweispapire vorzeigen können, also den Personalausweis oder Reisepass. Hat man den nicht dabei, kann die Polizei verlangen, dass man ihn holt, um die Identität eindeutig zu klären.

Hat die Polizei den konkreten Verdacht, dass jemand an einer Straftat beteiligt war, kann sie die Person mit auf die Wache nehmen und bis zu 12 Stunden dort behalten, wenn sich die Identität nicht anders feststellen lässt. Die Polizeibeamten sind verpflichtet, dem Verdächtigen zu sagen, welcher Straftat er verdächtigt wird. Wer sich weigert, über die eigene Identität Auskunft zu geben, begehrt eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld rechnen. Auch körperliche Untersuchungen sind möglich. Frauen dürfen allerdings nur von Polizistinnen oder Ärztinnen untersucht werden. Übrigens: Auch Polizeibeamte müssen sich auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis ausweisen, wenn sie eine Identitätsfeststellung vornehmen.

20 __ RAUCHEN

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen (seit 1.9.2007). Der Verkauf von Zigaretten, Tabak und anderen Tabakwaren an sie ist auch verboten. Tabakwaren dürfen ihnen auch nicht geschenkt werden, ob von Freunden oder zu Werbezwecken.

Das Gesetz gilt zwar nicht für den privaten Bereich, aber das Jugendschutzgesetz sieht es als Aufgabe der Eltern, ihre Kinder und Jugendlichen vor dem Konsum von Suchtstoffen so lange wie

möglich zu schützen. Sie sollen auch im familiären Bereich darauf achten, dass die Altersgrenze eingehalten wird. Gewerbetreibende (an Tankstellen, Kiosken etc.), die sich nicht daran halten, müssen ggf. ein Bußgeld zahlen.

(§ 10 JuSchG)

Ab 2008 ist ein neues Gesetz zum umfassenden Nichtraucher-schutz in Kraft getreten. Für Nordrhein-Westfalen gilt:

- In Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche gilt das Rauchverbot ohne Ausnahme in allen Räumen und auf dem gesamten Grundstück, bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Grundstücks. Die Leitung der Einrichtung ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.
- In einigen Einrichtungen dürfen abgetrennte Raucherräume vorgehalten werden, wenn eine ausreichende Zahl von Räumen zur Verfügung steht. Davon ausgenommen sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Gesundheitseinrichtungen, also z. B. Jugendzentren und Krankenhäuser.
- Es gibt Ausnahmen vom Rauchverbot z. B. für Volksfeste und private Räumlichkeiten. Bei Familienfeiern oder anderen geschlossenen Gesellschaften darf der Gastgeber über ein Rauchverbot entscheiden.

(NiSchG NRW)

21 __ SCHULE

Schulpflicht

Das Grundgesetz garantiert Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Erziehung. Vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben sie das Recht, aber auch die Pflicht zur Schule zu gehen. Sie müssen mindestens zehn Jahre zur Schule gehen (Vollzeitschulpflicht). Es zählen die Jahre in der Grundschule und an weiterführenden Schulen wie Hauptschule oder Gymnasium.

Nach der 10. Klasse folgt die Berufsschulpflicht. Sie ist auch erfüllt, wenn man statt zur Berufsschule auf eine allgemein bildende Schule wie das Gymnasium geht.

Das Schulgesetz verpflichtet Kinder und Jugendliche, regelmäßig zur Schule zu gehen und die nötigen Leistungsnachweise wie Hausaufgaben oder Klassenarbeiten zu erbringen.

(§§ 34-41 SchulG NRW)

Fehlen und Schwänzen

Wer fehlt, muss sich schriftlich dafür entschuldigen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten die Entschuldigung schreiben, Volljährige dürfen sich selbst entschuldigen. Bei längerer Krankheit kann die Schule auch ein ärztliches Attest verlangen.

Wer unentschuldigt fehlt riskiert, zwangsweise – eventuell sogar von der Polizei – zur Schule gebracht zu werden. Eine solche Schulverweigerung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bestraft werden, welches die Eltern oder auch die Jugendlichen selbst bezahlen müssen. Manchmal wird sogar eine Arbeitsauflage für die Jugendlichen verhängt. (§ 43 SchulG NRW)

Religionsunterricht

Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr selbst entscheiden, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen möchten oder nicht. Vor dem 14. Lebensjahr können das die Eltern bestimmen. (Art. 7 GG) Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind häufig dazu verpflichtet an einem „ersatzweise“ eingerichteten Unterricht im Fach Ethik oder Philosophie teilzunehmen

Schulwahl

Volljährige Jugendliche dürfen selbst entscheiden, welche Schule oder Schulform sie besuchen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern entscheiden die Eltern.

Strafen

Strafen sind keine Seltenheit, wenn es in der Schule Probleme gibt. Der Lehrer darf zum Beispiel:

- den Schüler für eine gewisse Zeit vor die Tür schicken,
- Strafarbeiten verteilen, die geeignet sind, den Schüler das eigenen Fehlverhalten erkennen zu lassen,
- Nachsitzen anordnen, allerdings nur um versäumten Unterricht nachholen zu lassen, z. B. weil der Schüler unentschuldigt zu spät gekommen ist. Ist das Fehlen oder Zu-spät-Kommen entschuldigt, darf es kein Nachsitzen geben.

Schlagen ist auch an Schulen verboten – das gilt für Lehrer und Schüler. Wer schlägt, begeht eine Körperverletzung und macht sich strafbar.

Das Anfassen eines Armes, vorsichtiges Nach-draußen-Schieben oder das Ziehen an der Jacke, sind erlaubt, wenn der Lehrer den Schüler vorher mehrfach mündlich ermahnt und der Schüler nicht reagiert hat.

Generell müssen die Maßnahmen dem Verstoß angemessen sein. Das heißt: Man kann nicht von der Schule fliegen, nur weil man dreimal unentschuldigt gefehlt hat.

(§ 53 (1) SchulG NRW)

Bei schwerwiegenden Vergehen kann ein sofortiger Ausschluss von der Schule aber gerechtfertigt sein. So ist schon ein Schüler von der Schule verwiesen worden, weil er einen anderen krankenhaushausreif geprügelt hat. Auch bei wiederholtem gewalttätigen Verhalten, Beleidigungen von Lehrern, Rauchen in der Schule oder Täuschungsversuchen darf die Schule einen Schüler rauswerfen.

(§ 53 (3) SchulG NRW)

Die Schule kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern jederzeit die Eltern über die Strafe informieren. Auch bei Volljährigen darf sie das, wenn diese vorher darüber informiert werden und es sich um schwerwiegende Sachverhalte handelt, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen wie Nichtversetzung, Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, ein Schulverweis oder die Androhung eines Verweises oder auch der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht.

(§ 120 (8) SchulG, NRW, § 13 -20 ASchO)

22 __ SCHWARZFAHREN

Jedes Schwarzfahren ist strafbar. Wird man in Bus oder Bahn ohne gültigen Fahrausweis erwischt, werden die persönlichen Daten festgehalten und ein sogenanntes „erhöhtes Beförderungsgeld“ verlangt. Es liegt derzeit beispielsweise in den Bussen der Stadtwerke bei 40 Euro.

Wer wiederholt beim Schwarzfahren auffällt, muss mit einer Anzeige rechnen. Eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr sind möglich.

Wer eine gefälschte Fahrkarte vorzeigt, muss mit einer Strafe wegen Urkundenfälschung oder Betrug rechnen.

(§ 265 a StGB)

23 __ SEXUALITÄT

Intimsphäre

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Achtung ihrer Intimsphäre. Sie haben das Recht, sich allein umzukleiden oder auf Toilette zu gehen, allein zu duschen und die Badezimmertür zu verschließen. Wenn Eltern allerdings den begründeten Verdacht haben, dass Drogen konsumiert werden oder eventuell eine Straftat begangen worden ist, dürfen sie sich auch über die Privatsphäre hinweg setzen.

Besonderer Schutz

Mädchen und Jungen unter 14 Jahren bezeichnet man nach dem Gesetz als Kinder. Sie unterliegen einem besonderen Schutz. Ältere Personen dürfen keine sexuellen Handlungen an ihnen vorneh-

men oder durch sie vornehmen lassen. Freiwillige sexuelle Handlungen oder Geschlechtsverkehr von Jungen und Mädchen ab 14 Jahren sind straffrei. Zu diesen Rechten gibt es einige Ausnahmen, die unten näher beschrieben werden.

Eltern können zwar bis zur Volljährigkeit Einfluss darauf nehmen, mit wem die Jugendlichen zu tun haben, aber sie müssen die Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung des Jugendlichen mit in die Erziehung einbeziehen.

Verhütung

Jugendliche dürfen frei verkäufliche Verhütungsmittel kaufen (z. B. Kondome oder Diaphragma). Darüber hinaus können sich über 16-jährige Mädchen ohne Wissen oder Zustimmung der Eltern beim Arzt ein Verhütungsmittel verschreiben lassen. 14- bis 16-jährige Mädchen haben nicht automatisch den Anspruch auf die Verschreibung. Sie können aber versuchen, den Arzt zu überzeugen, dass sie reif genug sind diese Entscheidung allein zu treffen. Allerdings muss der Arzt ihnen das Rezept nicht ausstellen. Ohne die Zustimmung des Mädchens darf der Arzt keinen Kontakt mit den Eltern aufnehmen.

(vgl. profamilia, Deine Sexualität – deine Rechte)

Strafbar

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornographischen

Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar. (§ 176 StGB)

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn sie volljährig sind. Man unterscheidet dabei:

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nutzt ein Erwachsener (voraussichtlich ab Herbst 2008: eine Person – ab 14 Jahren) die Notlage eines Jungen oder Mädchen unter 16 Jahren (voraussichtlich ab Herbst 2008: unter 18 Jahren) aus, um an dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht er sich strafbar.

Eine solche Notlage kann z. B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem Täter sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht worden sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Es droht dem Täter eine Strafe bis zu fünf Jahren für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen.

(§ 182 StGB)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Es gibt Erwachsene, denen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Das können die Eltern oder andere Verwandte sein, aber auch ein Trainer oder eine Lehrerin. Wenn diese Erwachsenen ihre Position ausnutzen, um sexuelle Handlungen an oder mit den Kindern und Jugendlichen durchzuführen, machen sie sich strafbar.

Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. (§174 StGB)

Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung

Bei sexueller Nötigung werden Drohungen, Gewalt oder eine Gefahr für Leib und Leben eingesetzt. Damit wird das Opfer gezwungen, sexuelle Handlungen durch den Täter oder eine andere Person zu erdulden oder sie an diesen vorzunehmen. Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Die Umstände entsprechen der sexuellen Nötigung, bei einer Vergewaltigung kommt allerdings der vollzogene Geschlechtsverkehr hinzu. Vergewaltigung gilt als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung. Das Strafmaß liegt hier bei mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Bei der Höhe der Strafe für eine sexuelle Nötigung ist also entscheidend, ob es z. B. zum Geschlechtsverkehr gekommen ist und somit eine Vergewaltigung war, ob das Opfer besonders erniedrigt wurde oder ob sogar mehrere Täter beteiligt waren.

(§177 StGB)

Nicht nur das Alter des Opfers kann ein Kriterium für die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen sein. Unter Umständen wird auch geprüft, ob das Opfer unabhängig vom Alter überhaupt in der Lage ist, seine sexuellen Wünsche selbst einzuschätzen und darüber zu bestimmen. Zum Beispiel kann ein Mädchen mit einer Behinderung mehr Angst haben, gegenüber dem Täter „Nein“ zu sagen.

24 __ SORGERECHTSMISSBRAUCH

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Wenn Eltern ihr Sorgerecht missbrauchen, heißt das, sie nutzen ihre Position bewusst aus, um ihrem Kind zu schaden, egal, wie alt das Kind ist.

Eltern missbrauchen ihr Sorgerecht z. B.,

- wenn sie ihre Kinder zwingen, für sie zu stehen oder zu arbeiten,
- wenn sie ihre Kinder schlagen oder misshandeln,
- wenn sie ihren Kindern den Umgang mit einem Elternteil verbieten,
- wenn sie ihre Kinder unverhältnismäßig stark kontrollieren und beobachten,
- wenn sie ihren Kindern verbieten, zur Schule zu gehen,
- wenn sie ihren Kindern verbieten, zum Arzt zu gehen, obwohl dies nötig wäre.

Vernachlässigung

Um Vernachlässigung handelt es sich, wenn Kinder und Jugendliche nicht ausreichend zu essen bekommen, keine geeignete Kleidung haben, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben müssen, die Eltern nicht für die Behandlung einer Krankheit sorgen oder sich insgesamt nicht um die Sicherheit und Gesundheit ihres Kindes kümmern. (§ 171 StGB)

Sorgerechtsentzug

Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, kann ihnen das Gericht auch das Sorgerecht entziehen. Dabei ist es egal, ob es sich um einen Missbrauch des Sorgerechts oder um Vernachlässigung handelt. Auch wenn die Eltern unverschuldet versagen, weil sie z. B. psychisch erkranken, können sie ihr Sorgerecht verlieren. Dann bestellt das Gericht für das Kind einen Vormund, der die Personensorge und somit die Verantwortung für das Kind übernimmt. (§ 1666 BGB)

Misshandlung

Eltern, die ihre Kinder körperlich oder sexuell misshandeln, machen sich strafbar. Sie können mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden. Dies gilt auch für andere Erwachsene, denen Kinder und Jugendliche anvertraut werden, wie Gruppenleiter oder Lehrerinnen. Hierbei handelt es sich um Misshandlung von Schutzbefohlenen. (§ 225 StGB)

25 __ STRASSENVERKEHR

Fahrerlaubnisklassen (Führerscheinklassen)

Mit 15 Jahren darf man Leichtkrafträder, also Mofas fahren, die maximal 25 km/h schnell fahren, einsitzig sind und einen Verbrennungsmotor bis 50 ccm Hubraum oder Elektromotor haben.

Mit 16 Jahren darf man auch Kleinkrafträder fahren, die maximal 45 km/h schnell fahren, einen Verbrennungsmotor bis 50 ccm Hubraum oder Elektromotor haben. Auch Motorräder bis 125

ccm Hubraum und nicht mehr als 11kW Motorleistung darf man fahren.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nur Leichtkrafträder mit höchstens 80 km/h gefahren werden. Außerdem darf man landwirtschaftliche Zugmaschinen, also Traktoren, fahren, die maximal 32 km/h schnell sind.

Mit 18 Jahren darf man Pkw und mittelschwere Motorräder bis 25 kW Motorleistung fahren. Zwei Jahre nach Erteilung der Motorradfahrerlaubnis dürfen alle Krafträder dieser Motorradklasse (A) gefahren werden. Man darf auch Lkw fahren, allerdings nicht für den gewerblichen Bereich. Wer beruflich Lkw fahren möchte, muss dafür 21 Jahre alt sein. Mit 21 Jahren darf man Busse und schwere Lkw fahren. Mit 25 Jahren darf man schwere Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm fahren sowie Zweiräder mit Beiwagen und Fahrzeuge der Klasse A.

Mehr Informationen zu den Fahrzeug- und Fahrerlaubnisklassen gibt es in der nächsten Fahrschule. (§ 4-6 FeV)

Führerschein mit 17 – Begleitetes Fahren

Wer schon mit 17 hinters Lenkrad möchte, kann sich mit 16 ½ Jahren in einer Fahrschule anmelden. Außerdem muss man einen Antrag bei der Kfz-Zulassungsstelle (in Münster: Rudolf-Diesel Straße 5–7, Tel. 02 51/492-35 10) stellen und eine Einverständniserklärung der Eltern beifügen. Wenn man vorher noch nicht negativ im Straßenverkehr aufgefallen ist, wird der Antrag bewilligt und man kann die Ausbildung beginnen.

Frühestens einen Monat vor dem 17. Geburtstag kann man die Prüfung ablegen. Wenn man besteht, erhält man zum Geburtstag,

eine Prüfbescheinigung mit der Ausnahmegenehmigung. Dieses Dokument wird nur in Deutschland als Fahrerlaubnis anerkannt. Allerdings darf man nicht alleine mit dem Auto fahren, sondern nur in Begleitung einer vorher bestimmten und namentlich festgelegten Begleitperson. Sie muss mindestens 30 Jahre alt sein, seit mindestens fünf Jahren ihre Fahrerlaubnis und höchstens drei Punkte im Verkehrszentralregister haben. Die Begleitperson sollte nur beraten und nicht beim Fahren aktiv eingreifen.

Vergisst man die Prüfbescheinigung, droht ein Verwarnungsgeld von 10 Euro. Sollte man allerdings seine Begleitperson „vergessen“, drohen 150 Euro Bußgeld, vier Punkte im Verkehrszentralregister und der Entzug der Fahrerlaubnis. Zusätzlich muss man ein Aufbauseminar besuchen.

Fahren ohne Führerschein

Wer Auto oder Motorrad fährt, muss den Führerschein dabei haben. Hat man ihn vergessen, gilt das als Ordnungswidrigkeit, für die es meist eine Geldstrafe gibt.

Wer allerdings gar keinen Führerschein hat und trotzdem ein Fahrzeug fährt, begeht eine Straftat. Das gilt auch, wenn man zwar eine Fahrerlaubnis hat (z. B. für ein Mofa), die aber nicht für das tatsächlich genutzte Fahrzeug gilt (z. B. ein Auto). Hier ist mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu rechnen. Manche haben einen Führerschein, dürfen aber trotzdem nicht fahren, weil er ihnen entzogen oder eine Sperre verhängt wurde, z. B. wegen Alkohol am Steuer. Wer trotzdem fährt, macht sich ebenfalls strafbar. Die Polizei kann das Fahrzeug entziehen und einbehalten.

Wenn der Führerschein entzogen wird, heißt das, das er vernichtet wird und für immer weg ist. Das Gericht setzt eine Frist fest, nach der man wieder eine neue Fahrprüfung ablegen darf. Die Zeit, in der man noch keinen Führerschein machen darf, nennt man Führerscheinsperre. Meistens muss man noch eine MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) machen, bevor man wieder beginnen darf, eine Fahrerlaubnis zu erwerben.

Die MPU wird immer dann angeordnet, wenn davon ausgegangen wird, dass man nicht die Eignung zur Führung eines Fahrzeuges hat (z. B. weil man Drogen genommen hat oder wiederholt ohne Fahrerlaubnis gefahren ist).

Auch Schnuppern und Üben sind verboten – wenn also beispielsweise der Vater seiner 15-jährigen Tochter erlaubt, mal ein paar Meter mit seinem Wagen zu fahren, machen sich gleich beide strafbar. (§ 21 StVG)

Frisiert fahren

Wer mit Mofa-Führerschein ein frisiertes Mofa fährt, ist „ohne Fahrerlaubnis“ unterwegs. Denn dieser Führerschein gilt nicht für die höhere PS-Zahl des Mofas.

Das wird mit einer Geldstrafe, meist auch mit einem Fahrverbot bestraft und ins Verkehrszentralregister eingetragen. In diesem Register werden die Punkte für Verkehrsverstöße gesammelt. Wenn man später eine andere Fahrerlaubnis erteilt haben möchte, kann dies abgelehnt werden, wenn man zuvor schon „erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen“ hat. (§ 11 FeV)

Riskant ist das Fahren mit einem frisierten Mofa auch, weil man keinen Versicherungsschutz mehr hat. Kommt es zu einem Unfall, muss man unter Umständen selbst den Schaden des Unfallgegners bezahlen. Das Frisieren selbst gilt als Ordnungswidrigkeit, da das Mofa nicht für diese Geschwindigkeit zugelassen ist. Man muss für dieses Vergehen mit einem Bußgeld rechnen.

Alkohol am Steuer

Wer betrunken im Straßenverkehr unterwegs ist, macht sich schnell strafbar. Entscheidend ist dabei oft die Blutalkoholkonzentration, die mit einer Blutuntersuchung bestimmt wird. Folgende Grenzen gelten für alle, die Auto, Motorrad oder Mofa fahren:

0,0 – 0,49 Promille

Hier ist keine Bestrafung zu erwarten.

0,3 – 1,09 Promille (= relativ fahruntüchtig)

Wird bestraft, wenn man wegen des Alkohols auffällt, z. B. Schlangenlinien fährt. Man muss mit einem Bußgeld rechnen und einem Fahrverbot von einem Monat.

0,5 – 1,09 Promille

Wird mit Bußgeld bis zu 1500 Euro und Fahrverbot bis zu 3 Monaten bestraft. Auch wenn man nicht durch Fehler auffällt, die der Alkohol verursacht hat, sondern z. B. nur bei einer normalen Führerscheinkontrolle mit einer Fahne auffällt. Kommt es allerdings zu einem Unfall, wird unter Umständen auch schon eine sehr geringe Menge von Alkohol im Blut zum Problem.

1,1 – 1,59 Promille (= absolut fahruntüchtig)

Wer in diesem Zustand fährt, begeht eine Straftat und muss mit einem Führerschein-Entzug rechnen, einer Führerscheinsperre von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, einer Geldstrafe und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

ab 1,6 Promille

Wer mit 1,6 Promille und mehr ein Fahrzeug fährt, hat nicht nur mit den zuvor genannten strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen, sondern muss sich zwingend einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) unterziehen, bevor er seine Fahrerlaubnis wieder erwerben kann. Dies gilt sogar für Fahrradfahrer!

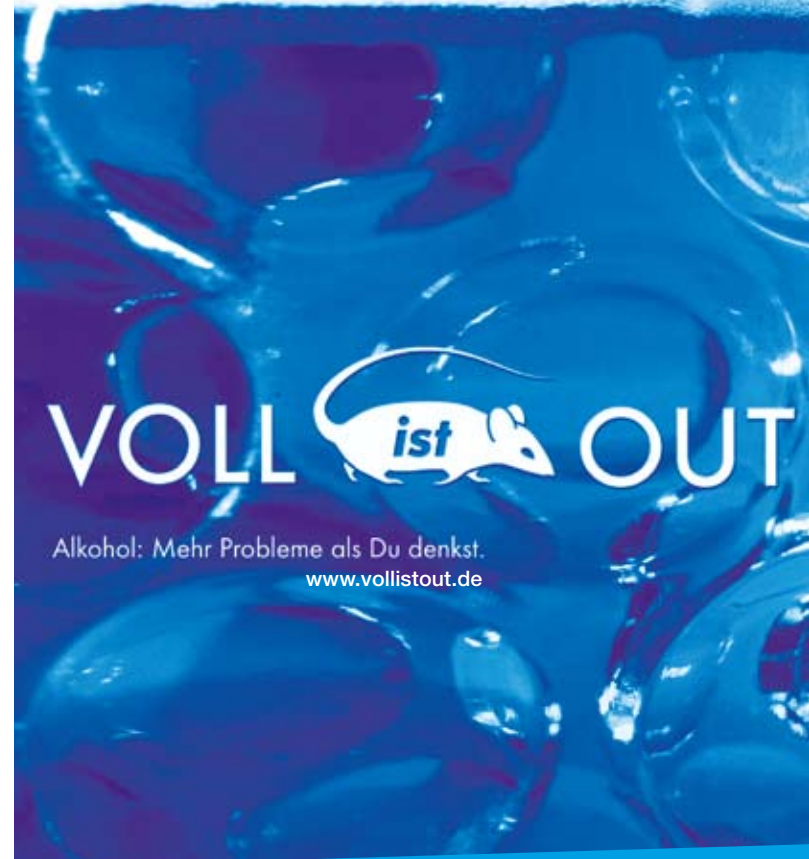
Eine Ausnahme gibt es für Fahranfänger in der zweijährigen Probezeit sowie für junge Fahrer unter 21 Jahren. Für sie gilt seit dem 1. August 2007 ein absolutes Alkoholverbot im Straßenverkehr. Bei Verstößen drohen ihnen Bußgelder bis zu 1.000 Euro, Punkte in Flensburg oder eine Verlängerung der Probezeit.

(Art. 24 c StVG)

www.auto-und-verkehr.de/alkohol_im_strassenverkehr.php

Wer unter dem Einfluss anderer Drogen fährt, muss mit den gleichen Strafen rechnen wie unter Alkoholeinfluss.

(§ 11 – 13 FeV)



VOLL ist OUT

Alkohol: Mehr Probleme als Du denkst.
www.vollistout.de

Fußgänger und Radfahrer

Auch als Fußgänger muss man mit Strafen rechnen, wenn man so betrunken unterwegs ist, dass man den Straßenverkehr gefährdet. Hier gelten allerdings keine Promille-Grenzen.

Fahrradfahrer machen sich strafbar, wenn sie sich mit 1,6 Promille oder mehr in den Sattel schwingen.

26 _ TASCHENGELD

Kinder und Jugendliche haben kein Recht auf Taschengeld. Wer gern Taschengeld bekommen möchte, muss das mit seinen Eltern klären oder sich ans Jugendamt wenden, das dann mal mit den Eltern redet.

Denn das Gesetz spricht Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) zu. Und dazu gehört auch der verantwortliche Umgang mit Geld. Taschengeld ist eine gute Möglichkeit, das zu lernen.

Die Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt (s. Kapitel 28) ihrer Kinder zu sorgen. Sie müssen also Dinge des alltäglichen Bedarfs für sie bezahlen wie Kleidung oder Sachen für die Schule. Bekommen Kinder und Jugendliche Taschengeld, sollten sie es nicht für so etwas ausgeben müssen. Sie sollten selbst entscheiden dürfen, was sie mit dem Taschengeld machen, zum Beispiel sich eine CD oder ein Computerspiel kaufen oder ins Kino gehen. Dabei ist egal, ob die Eltern das für „Blödsinn“ halten.

Verbieten können und müssen Eltern ihrem Kind nur Dinge, die diesen auch gesetzlich verboten sind, wie den Kauf von Waffen, alkoholischen Getränken oder den Besuch von Filmen, die einer Altersbeschränkung unterliegen.

Wenn man etwas kauft, geht man automatisch einen Kaufvertrag ein. Jugendliche dürfen wirksam Kaufverträge abschließen, wenn sie das Geld zur freien Verfügung von den Eltern oder anderen erhalten haben und die Höhe im Bereich des Taschengeldes liegt. Wenn allerdings die Eltern nicht mit dem Kauf einverstanden sind, weil z. B. das Geld für etwas anderes ausgegeben werden sollte oder das Gekaufte viel zu teuer war, können sie verlangen, dass der Kaufvertrag rückgängig gemacht wird und sie das Geld zurückbekommen. Natürlich muss man die gekaufte Ware dann auch zurückgeben. (§ 110 BGB)

Kinder unter 7 Jahren dürfen überhaupt keine Verträge abschließen, da sie nicht geschäftsfähig sind. Zwischen 7 und 18 Jahren braucht man für jeden anderen Vertragsabschluss immer die Einwilligung seiner Eltern, wenn es sich nicht um einen Kaufvertrag handelt, wie oben beschrieben, sondern um Verträge wie z. B. Mietverträge, Darlehensverträge oder Ausbildungsverträge. Man darf also auch keinen Ratenvertrag oder einen Handyvertrag ohne die Einwilligung der Eltern abschließen. Einen Handyvertrag kann man ohne die Eltern erst mit 18 Jahren abschließen. Unter 18 Jahren darf man sich nur Handys mit Prepaid-Karte kaufen.

27 __ TATTOOS UND PIERCING

Minderjährige dürfen sich nur mit Zustimmung ihrer Eltern tätowieren lassen! Ohnehin lehnen viele Studios es ab, Minderjährige zu tätowieren, ist der Körperschmuck doch eine lebenslängliche Entscheidung. Doch es gibt Studios, die auch 16-Jährige tätowieren. Tun sie dies ohne Zustimmung der Eltern, können diese das Geld zurückverlangen und auf Schadensersatz klagen.

Rechtlich gesehen ist eine unerwünschte Tätowierung eine Körperverletzung und kann somit sogar strafbar sein. Dabei ist natürlich zunächst das fehlende Einverständnis des Tätowierten gemeint. Doch das Gericht prüft auch, ob der oder die Minderjährige eventuell noch gar nicht den Reifegrad hatte, über die Folgen der Tätowierung zu entscheiden. Auch dann wäre es eine Körperverletzung. Genauso verhält es sich mit Piercing oder Branding.

28 __ UNTERHALT

Eltern sind gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig. Das heißt, sie müssen dafür sorgen, dass das Kind alles bekommt, was es zum Leben braucht. Dazu gehören Verpflegung, Bekleidung, Freizeitgestaltung, Schule und Unterkunft. Natürlich orientiert sich diese Verpflichtung an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Sie müssen ihrem Kind nur den Lebensstandard finanzieren, den sie sich auch leisten können. (§ 1601 BGB)

Eltern müssen ihren Kindern auch die Ausbildung finanzieren. Verdient der Jugendliche in der Ausbildung schon etwas, wird

dieses Geld für den Lebensunterhalt mit angerechnet. Eine zweite Ausbildung müssen die Eltern nur im Ausnahmefall finanzieren.

(§ 1601 BGB)

Auszug aus dem Elternhaus

Wer von zu Hause ausziehen möchte, sollte vorher mit den Eltern klären, ob sie das finanzieren. Sie müssen die Kosten dafür nämlich nicht übernehmen. Selbst wenn jemand schon 18 Jahre oder älter ist, können die Eltern den Unterhalt dadurch leisten, dass er oder sie noch zu Hause wohnt. (§ 1612 Abs. 2 BGB)

Nur wer schon verheiratet ist, darf auch mit seinem Ehepartner zusammen leben. Der Anspruch auf Kindergeld und Unterhalt von den Eltern entfällt, da der Ehepartner dann für den Unterhalt aufkommen muss. Wenn dieser allerdings auch kein eigenes Einkommen hat, bleibt der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern bestehen und diese müssen weiter für ihr Kind zahlen. Sie haben dann auch weiterhin Anspruch auf Kindergeld.

Wenn es allerdings unerträglich ist, bei den Eltern zu wohnen, kann das Kind bei Gericht eine Änderung der Unterhaltsbestimmungen beantragen. Das geht auch, wenn man noch keine 18 Jahre alt ist. Man muss allerdings sehr triftige Gründe vorbringen, um Erfolg zu haben. Das könnte körperliche Gewalt sein oder menschenunwürdige Beeinträchtigungen wie Mobbing oder eine extreme Kontrolle.

Wer in einer anderen Stadt studieren und den Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern behalten will, muss nachweisen, dass dieses Studium nicht in der Nähe des Wohnortes der Eltern angeboten wird.

Unterhaltshöhe und -dauer

Der Unterhalt muss angemessen sein und den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Ausbildungskosten abdecken. Die Höhe des Unterhaltes hängt vom Einkommen der Eltern ab. Wie hoch der Unterhalt wahrscheinlich sein wird, kann man in der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ nachlesen, die man im Internet finden kann (z. B. www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=4156.html www.unterhalt123.de).

Bei unterhaltsberechtigten Volljährigen mit eigenem Haushalt wird meist ein fester Betrag angesetzt. Der muss von den Eltern aber nur gezahlt werden, wenn sie auch das entsprechende Einkommen haben. Reicht das nicht, kann man eventuell BAföG-Leistungen o. ä. Hilfen beanspruchen.

Die Eltern müssen so lange Unterhalt zahlen, wie ihre Kinder noch in der Ausbildung sind und dadurch noch nicht eigenständig für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können. Allerdings muss die Ausbildung auch in der üblichen Zeit zu Ende gebracht werden. Wer grundlos die Schule abbricht oder ewig studiert, verliert seinen Unterhaltsanspruch und muss sein Leben selbst finanzieren.

29 __ WAFFEN

Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Waffen:

- Waffen, für die man einen Waffenschein braucht (das sind die meisten),
- Waffen, die erlaubnisfrei sind,
- und verbotene Waffen.

Darüber hinaus gibt es sogenannte verbotene Gegenstände. Dazu gehören Faustmesser, Fallmesser, Totschläger, Schlagringe oder Butterflymesser.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Umgang mit Waffen, Munition und verbotenen Gegenständen generell nicht gestattet. Das gilt auch für erlaubnisfreie Waffen. Minderjährige, die eine solche Waffe erwerben oder besitzen, müssen mit einem Bußgeld von bis zu 10 000 Euro rechnen. Dabei ist es egal, ob man die Waffe selbst gekauft, gefunden oder geliehen hat. Was zählt ist, ob man die tatsächliche Gewalt über die Waffe hat. (§ 53 (1) Nr. 1 WaffG)

Auch wer volljährig ist, darf erlaubnispflichtige Waffen nur besitzen oder gebrauchen, wenn er einen Waffenschein hat. Sonst macht er sich strafbar. Erwachsene, die verbotene Waffen und Gegenstände besitzen, machen sich ebenfalls strafbar. Auch die Herstellung und das Vertreiben verbotener Gegenstände sind nicht erlaubt.

Unechte Waffen

Auch Spielzeugwaffen (Soft Air Guns) unterliegen dem Waffengesetz, wenn sie täuschend echt aussehen oder Reizstoff-, Signal- oder Schreckschusswaffen sind und eine Geschossenergiegrenze

von 0,5 Joule überschreiten. Für diese Waffen kann man einen „kleinen Waffenschein“ bei der Polizei beantragen. Er ist etwas leichter zu bekommen als der „normale Waffenschein“. Allerdings muss man auch hierfür 18 Jahre alt sein.

Gefährliche Gegenstände

Es gibt Gebrauchsgegenstände und Sportgeräte, die man ohne jede Erlaubnis bekommen kann, die aber – wenn man sie missbraucht – Körperverletzungen verursachen können. Dazu gehören z. B. Baseballschläger, Schleudern, Dartpfeile, Werkzeuge oder Blasrohre. Auch eine Glasflasche oder ein Möbelstück können so zu einer Waffe werden.

Nach dem Waffengesetz gelten alle Gegenstände als gefährlich, mit denen ich jemandem erhebliche Körperverletzungen zufügen kann. Wenn bei einer Prügelei ein Mensch mit einem solchen Gegenstand verletzt wird, wird der Täter vor Gericht genauso behandelt, wie jemand, der mit einer echten Waffe angegriffen hat.

(§ 223 StGB)

Waffenschein

Um einen Waffenschein für eine erlaubnispflichtige Waffe zu bekommen, muss man verschiedene Voraussetzungen erfüllen:

- 18 Jahre oder älter
- die persönliche Eignung nachweisen
- die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen
- ein Bedürfnis nachweisen (z. B. als Sportschütze, Waffensachverständiger, Jäger oder gefährdete Person),
- und eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million Euro

Wenn man als Jugendlicher bereits straffällig geworden ist und Einträge im Erziehungsregister (s. Kapitel 7) hat, kann man die nötige Eignung zum Führen von Waffen nicht nachweisen und wird somit keine Erlaubnis erhalten. Sowohl der „kleine“ als auch der „normale“ Waffenschein können bei der Polizei beantragt werden.

30 _ NOCH FRAGEN?

Bei allen Fragen könnt ihr euch auf jeden Fall an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Münster wenden.

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Hafenstraße 30

48153 Münster

Tel. 02 51/492 - 51 23

Fax 02 51/492 - 77 63

E-Mail: jugendschutz@stadt-muenster.de

www.muenster.de/stadt/jugendamt/jugendschutz.html

Doch es gibt noch andere Beratungsstellen, die je nach Inhalt eurer Fragen geeigneter sein können. →

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Drogenhilfe

Schorlemerstraße 8, 48127 Münster

Tel. 02 51/492-51 73, Fax 02 51/492-77 82

E-Mail: drops@stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de/drogenhilfe

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Fachberatung Schulverweigerung

Hafenstraße 30, 48153 Münster

Tel. 02 51/492-58 99, Fax 02 51/492-77 96

E-Mail: schulverweigerung@stadt-muenster.de

www.muenster.de/stadt/jugendamt/fachberatung-schulverweigerung.html

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Jugendinformations- und -beratungszentrum, Jib

Hafenstraße 34, 48153 Münster

Tel. 02 51/492-58 58, Fax 02 51/492-77 71

E-mail: jib@stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de/jib

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Kommunaler Sozialdienst

Hafenstraße 30, 48153 Münster

Tel. 02 51/492-56 01, Fax 02 51/492-77 54

E-Mail: kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de

www.muenster.de/stadt/jugendamt/sozialdienst.html

Stadt Münster

Amt für Schule und Weiterbildung

Schulpsychologische Beratungsstelle

Klosterstraße 33, 48143 Münster

Tel. 02 51/492-40 81, Fax 02 51/492-79 50

E-Mail: schulpsy@stadt-muenster.de

www.muenster.de/stadt/schulpsy/

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)

Landesstelle NRW e. V.

Poststraße 15 – 23, 50676 Köln

Tel. 02 21/92 13 92-0, Fax 02 21/92 13 92-20

E-Mail: auskunft@mail.ajs.nrw.de · www.ajs.nrw.de

[Jugendschutzhotline](#) – die Auskunftsstelle für

Fragen rund um das Thema Jugendschutz

Tel. 02 21/92 13 92-33

Deutscher Kinderschutzbund e. V.

Beratungsstelle

Wolbecker Straße 27/29, 48155 Münster

Tel. 02 51/51 14 73, Fax 02 51/51 14 78

E-Mail: info@kinderschutzbund-muenster.de

www.kinderschutzbund-muenster.de

Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e. V.

Tel. 02 51/344 43, Fax 02 51/987 39 98

E-Mail: info@frauennotruf-muenster.de

www.frauennotruf-muenster.de

Pro Familia

Beratungsstelle für selbstbestimmte Sexualität

Bohlweg 19, 48147 Münster

Tel. 02 51/458 58, Fax 02 51/542 80

E-Mail: muenster@profamilia.de

www.profamilia.de/muenster

Bezirksregierung Münster

Dezernat 56 - Arbeitsschutz

Domplatz 1–3

48143 Münster

Tel. 02 51/411 16 40, Fax 02 51/411 21 18

E-mail: dez56@brms.nrw.de

www.bezreg-muenster.nrw.de

Telefonseelsorge

Unter diesen Nummern erreichst du die Telefonseelsorge

Münster rund um die Uhr. Du kannst mit Männern und Frauen sprechen, die in der Gesprächsführung gut ausgebildet sind und ehrenamtlich arbeiten:

Du bleibst anonym – die Gespräche sind gebührenfrei.

Tel. 08 00/111 03 33 (für Kinder und Jugendliche)

oder 08 00/111 01 11 (für alle)

Verbraucherzentrale NRW

Beratungsstelle Münster

Spiekerhof 27, 48143 Münster

Tel. 02 51/442 99

muenster@vz-nrw.de

www.verbraucherzentrale-nrw.de/muenster

VIP - Verein Sozialintegrativer Projekte e. V.

Anlaufstelle für straffällig gewordene Jugendliche
und Heranwachsende · Täter-Opfer-Ausgleich

Wasserstraße 9, 48147 Münster

Tel. 02 51/464 68, Fax 02 51/407 21

E-Mail: post@vip-muenster.de · www.vip-muenster.de

Zartbitter Münster e. V. – Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexueller Gewalterfahrungen

Berliner Platz 8, 48143 Münster

Tel. 02 51/414 05 55, Fax 02 51/484 05 78

E-Mail: zartbitter@muenster.de

www.muenster.org/zart-bitter/

Mia Mädchenhaus – für Mädchen ab 12 Jahren in Not

Studtstraße 16, 48149 Münster

Tel. 02 51/550 19 oder 468 86, Fax 02 51/144 94 91

E-Mail: mia@outlaw-jugendhilfe.de

<http://outlaw.htcms.de/>

ZOFF – Krisenhaus für Jungen von 12 bis 17 Jahren

Hafenstraße 21, 48153 Münster

Tel. 02 51/52 21 48, Fax 02 51/52 21 86

E-Mail: zoff@muenster.de

www.skm-muenster.de/ZOFF-Krisenhaus-fuer-Jungen.117.0.html

31 __ LINKS UND LITERATUR

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. „Mobbing – unter Kindern und Jugendlichen“, Drei-W-Verlag, 2007
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. „sicher surfen – Sicherheitsregeln für Kinder im Internet“,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales „klare Sache – Informationen zum Jugendarbeitsschutz und zur Kinderarbeitsschutzverordnung“, Bonn 2006
- Englert, Silvia
Der Rechtsratgeber für Jugendliche, Rechte – Pflichten, Adressen und Tipps, Ueberreuter, 2005
- Hasseln, Sigrun von Jugendrechtsberater Geld, Familie, Schule, Freizeit, 2. Auflage, München, 2006
- Hinrichs, Ulrike „Ich hab doch Recht! Oder?“ Lexikon und Rechtsberater für Jugendliche, Verlag an der Ruhr, 2004
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. „Jugendschutz-Info“, Leitfaden für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte der Jugendarbeit, Drei-W-Verlag, Köln 2004
- Nikles u. a. Jugendschutzrecht, Kommentar zum Jugendschutzgesetz und zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag mit Erläuterungen zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes, München, 2003
- pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Deine Sexualität – deine Rechte, Frankfurt 2006

- Schönherr, Katja „18! Was du darfst, was du musst, was du kannst“, Eichborn Verlag, 2006
- Schmitz, Jürgen „Arbeitsheft, Waffenrecht“, Jugendamt Essen, Drei-W-Verlag, 2004
- Wagner, Alfons/Wittmann, Daniel „Irrwege – Auswege, Immer auf der sicheren Seite“, Hrsg. Condrobs e. V.

Das Rechtsportal:

www.das-rechtsportal.de/recht/Schule/ratgeber/default.htm

Arbeitskreis Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien,
Liste von Beratungsstellen in Münster:

www.beratungsstellen-muenster.de

Tipps im Umgang mit dem Internet:

www.internet-abc.de

Informationen rund ums Handy:

www.handysektor.de · www.handywissen.de

Internetsicherheit und Jugendschutz:

www.jugendschutz.de

Umgang mit Musik im Internet: www.pro-musicorg.de

Umfangreiche, juristische Begriffserklärung von A bis Z:

www.anwalt.de

Umfassende Rechtshilfe zum Thema Familie: www.abc-recht.de

Frauennotruf und Beratung: www.frauennotruf-muenster.de

Verbraucherzentrale: www.verbraucherzentrale-nrw.de/muenster

32 _ GESETZE UND ABKÜRZUNGEN

| | |
|----------|---|
| JuSchG | Jugendschutzgesetz |
| JArbSchG | Jugendarbeitsschutzgesetz |
| JMStV | Jugendmedienschutzstaatsvertrag |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| BtmG | Betäubungsmittelgesetz |
| StPo | Strafprozessordnung |
| BZRG | Bundeszentralregister |
| BPfJM | Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien |
| GG | Grundgesetz |
| UrhG | Urhebergesetz |
| SchG NRW | Schulgesetz Nordrheinwestfalen |
| ASchO | Allgemeine Schulordnung |
| FeV | Fahrerlaubnisverordnung |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| SchulG | Schulgesetz |
| WaffG | Waffengesetz |

33 _ IMPRESSUM

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Presse- und Informationsamt

Text: Sonja Thormann, Heike Nees, Ute Kutschera

Gestaltung: EINS_A – büro für gestaltung, Thomas Bücken

Bilder: Thomas Bücken, calmate, tomhope, öde_inge,

Stig Inge, Rap Unzel | photocase.de

Anzeige: „Voll ist Out!“ (M4 media)

Druck: Druckmedienhaus, Münster

August 2008, 1. Auflage: 5.000